

II-296 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 01041/04-Pr. Alb/87

WIEN, 24. MRZ. 1987

9 /AB  
1987 -03- 26  
zu 5 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Gugerbauer  
und Kollegen, Nr. 5/J, vom 29. Jänner 1987  
betreffend Verpachtung von Fischereirechten

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Leopold Gratz

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Kollegen, Nr. 5/J, betreffend Verpachtung von Fischereirechten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Das im Bereich der Forstverwaltung Traunstein der Österreichischen Bundesforste gelegene Fischereirevier "Laudachbach" ist bereits seit 1957 an die Familie Ö. verpachtet. Die Pächter haben dieses Fischereirevier stets ordnungsgemäß bewirtschaftet, insbesondere auch für einen guten Fischbesatz gesorgt.

Da der letzte Pachtvertrag Ende 1986 auslief, haben die Österreichischen Bundesforste die ihnen bekannten Pachtinteressenten schriftlich eingeladen, Anbote für eine Pachtung auf 9 Jahre zu legen. Hierbei wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich die Österreichischen Bundesforste das Recht der freien Vergabe vorbehalten. Von der Möglichkeit einer solchen freien Vergabe wird vor allem dann Gebrauch gemacht, wenn ein Vorpächter bei bisheriger vorbildlicher Vertragszuhaltung das Höchstbot nicht allzu weit

verfehlt hat und bereit ist, in das Höchstbot einzutreten. Bei der Einladung zur Anbotslegung im vorstehenden Sinn handelt es sich somit um keine öffentliche Ausschreibung gemäß der Ö-Norm. Im vorliegenden Fall sind vier Anbote, lautend auf S 20.000,--, S 25.500,-- (Vorpächter Ö.), S 26.000,-- und S 31.000,-- (Höchstbieter K.), eingelangt.

Zu Frage 1.:

Da der Vorpächter Ö. seine Verpflichtungen bisher immer ordnungsgemäß erfüllt hat und sich zum Eintritt in das Höchstbot bereit erklärte, erfolgte die Verpachtung an ihn zu einem jährlichen Pachtzins von S 31.000,--. Hierbei wurde auch berücksichtigt, daß dieser langjährige Pächter durch die Vergabe von Fischereilizenzen nicht nur die Interessen seiner Pensionsgäste, sondern auch sonstiger Personen beachtet.

Dem nicht zum Zuge gekommenen Pachtinteressenten K. wurden von der Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste mit Schreiben vom 14.1.1987 die Gründe für die Weiterverpachtung an den Vorpächter Ö. bekanntgegeben. Zugleich wurde ihm mitgeteilt, daß ihm über Wunsch Gelegenheit gegeben wird, sich bei sechs mit Jahresende 1987 auslaufenden Fischereiverpachtungen in der im Bereich der Forstverwaltung Ort/Gmunden gelegenen Aurach durch Anbotslegung um die Pachtung zu bewerben.

Zu Frage 2.:

Der neue Pachtvertrag mit dem Vorpächter Ö. wurde bereits am 9.1.1987 unterfertigt und kann daher nicht rückgängig gemacht werden. Gemäß den vorstehenden Ausführungen kann von einer Fehlentscheidung nicht gesprochen werden.

Zu Frage 3.:

Da der Pächter einen Pachtzins in der Höhe des Höchstbotes bezahlt, wurde der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit beachtet.

Der Bundesminister:

